

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung für die Mensa des Marktes Schönberg

Mensasatzung (MensaS)



Satzung über die Ordnung und den
Betrieb der Mensa
des Marktes Schönberg

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Michaela Gampe

Telefon:

08554/9604-37

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

michaela.gampe@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

Beschlüsse:

Bildungsausschuss 19.05.2022

Marktgemeinderat 07.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	4
§ 2 Personal	4
§ 3 Anmeldung und Abmeldung.....	4
§ 4 Verwaltung	5
§ 5 Gebühren.....	5
§ 6 Aufnahme	5
§ 7 Öffnungszeiten; Besuchsregelung	5
§ 8 Krankheit, Anzeige.....	5
§ 9 Unfallversicherungsschutz.....	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Mensa des Marktes Schönberg (Mensasatzung – MensaS)

vom 09. Juni 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Schönberg betreibt eine Mensa, Johann-Dorfner-Straße 6, 94513 Schönberg als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Ihr Besuch ist freiwillig und setzt den Besuch der Kindertageseinrichtungen voraus.
- (2) Sie dient der Versorgung der betreuten Kinder sowie des pädagogischen Personals des „Kindergarten St. Elisabeth“ und der „Kinderkrippe Schönberg – Die Marktzwerge“ mit einer grundsätzlich frisch zubereiteten Verpflegung.

§ 2 Personal

Der Markt stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mensa notwendige Personal.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks durch die/den Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung ist zu richten an den Markt Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Verpflegung beginnt in der Regel zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags oder zu einem späteren, von den Personensorgeberechtigten konkret benannten Termin.
- (4) Die Aufnahme erfolgt jeweils für das laufende Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) und verlängert sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird bzw. das Kind die Einrichtung durch die Schulpflicht verlässt.
- (5) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Verpflegungstage und die Verpflegungsart für das Betreuungsjahr festzulegen.
- (6) Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Mensa wird durch den Markt verwaltet. Die Zuständigkeit innerhalb des Marktes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gemeindeverfassungsrecht und der Geschäftsordnung.
- (2) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen entscheidet der Markt Schönberg auf schriftlichen Antrag im Einzelfall im Rahmen der laufenden Angelegenheiten.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Mensa werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mensa – (MensaGS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bestimmte Mahlzeit. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der Einrichtung an. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Markt oder die Leitung teilt die Entscheidung der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Wenn ein Kind an einer Nahrungsmittelunverträglichkeit leidet, ist dies schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

§ 7 Öffnungszeiten; Besuchsregelung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Mensa werden vom Markt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Mensa bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt bzw. der Kindertageseinrichtung (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mensa während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Unberührt hiervon bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mensa entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mensa ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Keine Haftung übernimmt der Markt für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Schönberg, den 09. Juni 2022

MARKT SCHÖNBERG


Martin Pichler

Erster Bürgermeister

